

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 76

Ausgegeben Danzig, den 29. September

1934

Inhalt: Verordnung betr. Aenderung der Rechtsanwaltsordnung S. 709
 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung S. 709

244

Verordnung

betr. Aenderung der Rechtsanwaltsordnung.

Vom 28. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und 24 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 177) in der für die Freie Stadt Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgenden Absatz 2:

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei einem benachbarten Amtsgericht widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Gerichtspräsidenten die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
 Dr. Wiercinski-Reiser Boed

245

Verordnung

über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.

Vom 28. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und 25 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel I der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) wird aufgehoben.

Artikel II

Die bei dem Amtsgericht Danzig anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gehen in dem Zustande, in dem sie sich befinden, auf das nach § 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. S. 97) zuständige Amtsgericht über.

Sedoch verbleibt es bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts Danzig für diejenigen Verfahren, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Versteigerungstermin oder ein Termin zur Verkündung der Entscheidung über den Zuschlag anberaumt ist oder bereits stattgefunden hat.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
 Dr. Wiercinski-Reiser Boed

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 7. 10. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotth in Danzig.